

**Rücktrittsbelehrung und Verbraucherinformationen der
BD24 Berlin Direkt Versicherung AG****RÜCKTRITTSBELEHRUNG****Belehrung über das Rücktrittsrecht***

(*sämtliche nachfolgend genannten Gesetze können Sie kostenlos unter www.ris.bka.gv.at abrufen)

Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG:

Sie können vom Vertrag oder ihrer Vertragserklärung nach § 8 FernFinG innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsabschluss zurücktreten. Die Frist ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen, uns zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist abgesendet wird. Haben Sie die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, so beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt dieser Bedingungen und Informationen zu laufen.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Im Falle des Rücktritts ist die Prämie in dem Umfang zu zahlen als wir bereits Versicherungsschutz erbracht haben, sofern auf Ihren ausdrücklichen Wunsch mit der Erfüllung des Vertrages (Gewährung von Versicherungsschutz) vor Ablauf der Rücktrittsfrist bereits begonnen wurde. Zuviel gezahlte Prämien(teile) erstatten wir Ihnen im Falle des Rücktritts unverzüglich, spätestens aber binnen 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung.

Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von BD24 vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Rücktrittsrecht ausgeübt haben. Das Rücktrittsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG:

Sie können von Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in geschriebener Form (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zurücktreten.

Die Rücktrittsfrist beginnt mit der Verständigung vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages (= Zusendung der Polizze bzw. Versicherungsschein), jedoch nicht, bevor Sie den Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Prämienfestsetzung oder -änderung und diese Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

Die Rücktrittserklärung ist zu richten an:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Wrangelstraße 100
D-10997 Berlin
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Rücktrittserklärung vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden. Die Erklärung ist auch wirksam, wenn sie in den Machtbereich Ihres Versicherungsvertreters gelangt.

Mit dem Rücktritt enden ein allfällig bereits gewährter Versicherungsschutz und Ihre künftigen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag. Hat der Versicherer bereits Deckung gewährt, so gebührt ihm eine der Deckungsdauer entsprechende Prämie. Wenn Sie bereits Prämien an den Versicherer geleistet haben, die über diese Prämie hinausgehen, so hat sie Ihnen der Versicherer ohne Abzüge zurückzuzahlen.

Ihr Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat, nachdem Sie den Versicherungsschein einschließlich dieser Belehrung über das Rücktrittsrecht erhalten haben.

VERBRAUCHERINFORMATIONEN ZUM VERSICHERUNGSVERTRAG**Identität des Versicherers:**

Name: BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Berlin

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Berlin Charlottenburg HRB 152599

Ladungsfähige Anschrift und Kontaktdaten für die vertragsbezogene Kommunikation:

BD24 Berlin Direkt Versicherung AG
Anschrift: Wrangelstr. 100, 10997 Berlin
Telefon: (0043) 126 75 811
E-Mail: service@berlin-direktversicherung.de

vertreten durch den Vorstand:

Tobias Blodau, Kai-Uwe Blum

Hauptgeschäftstätigkeit der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, im Folgenden „BD24“ genannt:

Die BD24 ist ein Kompositversicherungsunternehmen und betreibt verschiedene Sparten der Schaden- und Unfallversicherung.

Name und Adresse der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
www.bafin.de

Wesentliche Merkmale der Leistungen:

Je nach Umfang des gewählten Versicherungsschutzes leistet die BD24 aus der Fahrrad-Versicherung gemäß den Versicherungsbedingungen. Genauere Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sind der Leistungsbeschreibung im Produktinformationsblatt, der Versicherungspolice und den Versicherungsbedingungen zu entnehmen. Ist die Leistungspflicht von der BD24 dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfung des Anspruches durch die BD24 infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert ist.

Gesamtpreis und Preisbestandteile:

Die zu entrichtende Gesamtprämie ergibt sich aus dem Umfang des vom Versicherungsnehmer gewählten Versicherungsschutzes. Die zu entrichtende Prämie ist der Versicherungspolice zu entnehmen.

Die genannte Prämie enthält die aktuelle gesetzliche Versicherungssteuer.

Zusätzliche Kosten, Steuern oder Gebühren:

Weitere Kosten, Steuern oder Gebühren, z.B. für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln, fallen nicht an.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Die Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung) fällig. Sofern für diesen Versicherungsvertrag Prämieinzug vereinbart wurde, wird die Prämie bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem des Versicherungsnehmers angegebenen Kontos abgebucht.

Im Lastschriftverfahren bzw. bei Kreditkartenzahlung gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag abgebucht werden kann und der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

VERTRAGSLAUFZEIT UND BEENDIGUNGSMÖGLICHKEITEN**Beginn des Vertrages, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, Dauer der Bindefrist bei Antragstellung:**

Der Vertrag kommt mit unserer Annahme Ihres Versicherungsantrages mittels gesondertem Schreiben oder mit Zustellung des Versicherungsscheins zustande. Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig gezahlt haben, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein angegebenen Abschlussdatum und unter den in § 3 der Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen. Kann die Prämie ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Eine Bindefrist ist nicht vorgesehen.

Wichtiger Hinweis gemäß § 38 Abs. 2 VersVG:

Tritt der Versicherungsfall später als 14 Tage nach Abschluss des Vertrages und Aufforderung zur Prämienzahlung ein und ist die einmalige oder die erste Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, wenn BD24 Sie auf diese Rechtsfolge bei der Aufforderung zur Prämienzahlung aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Informationen über die Laufzeit der Versicherung, Kündigungsrecht, Geschäftsgebühr:

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Für den Zugang der Erklärung der Ablaufkündigung steht die gesamte Vertragslaufzeit unter Beachtung der vorerwähnten Frist von drei Monaten zur Verfügung. Wir werden Sie frühestens vier Monate, spätestens aber drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit darüber informieren, dass Sie den Versicherungsvertrag zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer kündigen können; dabei werden wir Sie auch auf die Rechtsfolgen der Vertragsverlängerung bei unterbliebener Kündigung sowie der Vertragsbeendigung bei Vornahme der Kündigung hinweisen. Für den neuerlichen Ablauf der verlängerten Vertragsdauer gelten wiederum dieselben Regelungen.

Tritt die BD24 wegen Nichtzahlung der ersten bzw. einmaligen Prämie gem. § 38 Abs. 1 VersVG vom Vertrag zurück (siehe § 5 der Versicherungsbedingungen), erhebt sie eine Geschäftsgebühr gem. § 40 VersVG in Höhe von EUR 15,00 je Versicherungsvertrag.

Wichtiger Hinweis gemäß § 37 Abs. 2 VVG:

Tritt der Versicherungsfall nach Abschluss des Vertrages ein und ist die Versicherungsprämie zu diesem Zeitpunkt noch nicht gezahlt, ist die BD24 nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet österreichisches Recht Anwendung. Klagen gegen die BD24 können in Berlin oder an dem Ort, an dem der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben werden.

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für das Vertragsverhältnis und die Kommunikation zwischen dem Versicherungsnehmer und der BD24 während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Außergerichtliche Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren:

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der BD24 nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungs- und Beschwerdestellen gerichtet werden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Beschwerden gegen die BD24 können bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhoben werden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Graurheindorfer Straße 108
D-53117 Bonn
www.bafin.de

Hinweis zum Datenschutz

Die BD24 verarbeitet die personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Versicherungsnehmers nicht möglich. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holt die BD24 die entsprechende Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Weitere Informationen zum Datenschutz und der diesbezüglichen Rechte findet man unter: <http://www.berlin-direktversicherung.de/datenschutz>.

An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Versicherungsnehmer das Recht hat, einer Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Mitteilung nach § 16 VersVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der BD24 Berlin Direkt Versicherung AG, Wrangelstr. 100 in 10997 Berlin schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.



Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

VB-BD24-RSP-JRKV-PREM2017-AT

Diese Versicherungsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten, die Vertragsbestandteile sind.

Abschnitt I Allgemeine Bedingungen Hier findet der Versicherungsnehmer eine Übersicht der Leistungsarten und die hierzu vorgesehenen tariflichen Leistungshöhen.

Abschnitt II Besondere Bedingungen Hier findet der Versicherungsnehmer insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Abschnitt III Der genaue Wortlaut der Leistungsarten befindet sich im Abschnitt III

Abschnitt I Leistungsübersicht
Versicherte Leistungen

Abschnitt III		
2.1.1	Ambulante Heilbehandlung	100%
2.1.2	Zahnbehandlung und Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz	100%
2.1.3	Stationäre Heilbehandlung	100%
2.1.4a	Medikamente und Verbandmittel	100%
2.1.4b	Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen	100%
2.1.4c	Massagen, Packungen, Inhalationen, Krankengymnastik	100%
2.1.4d	Verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalles	100%
2.2.1	Information über Ärzte vor Ort	100%
2.2.2	Informationsübermittlung zwischen Ärzten	100%
2.3	Versicherungsleistungen für Frühgeburten	50.000, - EUR
2.4.1	Begleitperson im Krankenhaus für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	100%
2.4.2	Reisebetreuung für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	100%
2.4.3	Arzneimittelversand	100%
2.4.4	Krankenbesuch	100%
2.4.5	Hotelkosten bis 10 Tage maximal	2.500, - EUR
2.5.1	Bergungskosten	5.000, - EUR
2.5.1	Krankentransporte	100%
2.5.3	Kosten für eine Begleitperson bei Krankenrücktransport	100%
2.5.3	Medizinisch sinnvoller Krankenrücktransport	100%
2.5.3	Rücktransport von Gepäck	100%
2.5.4	Überführungskosten	100%
2.5.5	Bestattungskosten im Ausland	100%
2.6	Nachleistung im Ausland	100%
2.7.	Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale	100%
2.8.	Aufwandsentschädigung bei stationärer Behandlung maximal 14 Tage, pro Tag bei ambulanter Behandlung einmalig	50, - EUR 25, - EUR
2.9	Ersatzweise Krankenhaustagegeld maximal 30 Tage, pro Tag	50, - EUR



Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Versicherte Personen und Versicherungsfähigkeit

Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen. Neugeborene von versicherten Personen sind mit Vollendung der Geburt versichert. Voraussetzung hierfür ist, dass sie binnen zwei Monaten nach dem Tag der Geburt rückwirkend bei der BD24 versichert werden und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Versicherungsfähig sind:

1. Personen mit Wohnsitz in der Republik Österreich.
2. Familien; als Familie gelten mindestens zwei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Es können bis zu zwei Erwachsene und Kinder bis zu ihrem 21. Geburtstag versichert werden.

§ 2 Abschluss und Beendigung des Versicherungsvertrages

1. Der Versicherungsvertrag kann jederzeit abgeschlossen werden. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres. Er verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer mit einer Frist von drei Monaten vor Inkrafttreten der Verlängerung in Textform oder schriftlich gekündigt wird oder sonstige Beendigungsgründe vorliegen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
3. Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers oder wenn dieser aus der Republik Österreich wegzieht. Die versicherten Personen können innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug den Versicherungsvertrag unter Benennung des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

§ 3 Prämie

1. Zahlung der ersten Prämie
 - a) Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
 - b) Zahlen Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt allerdings nur, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wenn die BD24 Sie in Textform gesondert, z.B. im Versicherungsschein, auf diese Folge hingewiesen hat.
 - c) Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, kann die BD24 vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Das gilt allerdings nur, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
2. Zahlung der Folgeprämien
 - a) Die Folgeprämie gilt jeweils für ein Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
 - b) Werden die Folgeprämien nicht rechtzeitig gezahlt, kann die BD24 den Versicherungsnehmer schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Hat der Versicherungsnehmer am Ende der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und die BD24 kann den Vertrag kündigen. Das gilt nur, wenn die BD24 Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen hat.
 - c) Kündigt die BD24 und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
3. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sind der Prämienübersicht zu entnehmen. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt und richtet sich nach dem Alter der versicherten Person.

 - a) Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellt die BD24 zum nächsten Zahlungstermin von der Familienversicherung auf Einzelversicherungen um. Versicherte Kinder werden am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 21. Geburtstag hatten auf Einzelversicherungen umgestellt. Wird die versicherte Person 65 Jahre alt, stellt die BD24 ab der nächsten Prämienzahlung ihre Beitragsstufe um
 - b) Wenn sich die Prämienhöhe ändert, kann der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.
4. Prämieinzug

Ist Prämieinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer Einziehung nicht widerspricht. Konnte die Prämie ohne ein Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Versicherungsnehmer diese unverzüglich nach einer Aufforderung der BD24 vornehmen.

§ 4 Geltungsbereich, Beginn, Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

1. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit im Ausland. Als Ausland gelten nicht das Staatsgebiet der Republik Österreich sowie das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat.
2. Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Grenzübertritt ins Ausland für alle Reisen, die nach Vertragsschluss angetreten werden. Wird der Vertrag nach Grenzübertritt ins Ausland abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für künftige neue Reisen.



3. Dauer
Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende Reisen innerhalb eines Jahres. Dauert eine Reise länger als 56 Tage, besteht die Leistungspflicht nur für die ersten 56 Tage dieser Reise. Endet das Versicherungsjahr während der Reise, besteht der Versicherungsschutz fort, sofern der Vertrag nicht gekündigt wurde oder wenn sich die Rückreise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.
4. Ende des Versicherungsschutzes
Der Versicherungsschutz endet mit dem Grenzübertritt nach Österreich oder mit dem Grenzübertritt in das Land, in dem die versicherte Person einen Wohnsitz hat.

§ 5 Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

1. Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung
Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Republik Österreich gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß „Währungen der Welt“ Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden. Von den Leistungen können Mehrkosten abgezogen werden, die dadurch entstehen, dass die BD24 Überweisungen in das Ausland vornimmt oder auf Verlangen der versicherten Person besondere Überweisungsformen wählt.
2. Fälligkeit unserer Zahlung
Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und die BD24 ihre Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt hat, zahlt die BD24 diese spätestens innerhalb von zwei Wochen. Hat die BD24 ihre Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige bei der BD24 feststellen, kann der Versicherungsnehmer einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so kann die BD24 bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
3. Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen
Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist, unabhängig davon, wann der andere Versicherungsvertrag abgeschlossen wurde. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, tritt die BD24 in Vorleistung und wird uns zwecks Kostenteilung direkt an den anderen Versicherer wenden.
4. Kostenbeteiligung Dritter
Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge bzw. auf Beihilfe, kann die BD24, unbeschadet der Ansprüche auf Krankenhaustagegeld, die gesetzlichen Leistungen von den Versicherungsleistungen abziehen.

§ 6 Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VersVG). Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht. Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

§ 7 Aufrechnung

Forderungen gegen die BD24 können nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 8 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind entweder an die in der Kundeninformation genannte Postanschrift oder E-Mailadresse unserer Hauptverwaltung in Berlin in Textform (Brief, E-Mail) zu senden.

Abschnitt III Leistungsbeschreibung

§ 1 Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1. Versicherungsfall
Als Versicherungsfall gilt die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Muss die Heilbehandlung auf eine Krankheit oder Unfallfolge ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten nicht ursächlich zusammenhängt, entsteht ein neuer Versicherungsfall. Als Versicherungsfall gelten auch medizinisch notwendige Behandlungen wegen Beschwerden während der Schwangerschaft, Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche, Fehlgeburten, medizinisch notwendige Schwangerschaftsabbrüche sowie Tod.

2. Wahlfreiheit zwischen Ärzten und Krankenhäusern
Im Ausland steht der versicherten Person die Wahl unter den im Aufenthaltsland gesetzlich anerkannten und zugelassenen Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Chirotherapeuten, Osteopathen und Krankenhäusern frei. Voraussetzung ist, dass diese nach der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung – sofern vorhanden – oder nach den ortsüblichen Gebühren berechnen.
3. Versicherte Behandlungsmethoden
Die BD24 leistet für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin ganz oder überwiegend anerkannt sind. Die BD24 leistet darüber hinaus für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen (z. B. Heilbehandlungen sowie Verordnungen nach den besonderen Therapierichtungen Homöopathie, Anthroposophische Medizin und Pflanzenheilkunde). Die BD24 kann jedoch ihre Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

§ 2 Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Krankenversicherung?

Im Versicherungsfall (Einschränkungen siehe §3) werden die nachfolgenden Kosten ersetzt. Erstattet werden, je nach abgeschlossenem Tarif, die in der amtlichen Währung des Aufenthaltslandes entstandenen, ortsüblichen Kosten bis zur Höhe des in Abschnitt I. aufgeführten Betrages.

1. Heilbehandlungskosten im Ausland

Bei Eintritt einer Krankheit oder eines Unfalles während einer Reise erstattet die BD24 die im Ausland entstandenen Kosten einer Heilbehandlung. Als Heilbehandlung im Sinne dieser Bedingungen gelten medizinisch notwendige:

- 1) ambulante Behandlungen, Schwangerschaftsbehandlung, Entbindung bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche (Frühgeburt), Behandlungen wegen Fehlgeburt sowie Schwangerschaftsabbrüche;
- 2) schmerzstillende konservierende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, provisorische Zahnersatzleistung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz;
- 3) stationäre Behandlungen einschließlich unaufschiebbarer Operationen, sofern diese in einer Einrichtung erfolgen, welche im Aufenthaltsland allgemein als Krankenhaus anerkannt und zugelassen ist, unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankenakten führt.
- 4) von Ärzten, Zahnärzten, Heilpraktikern, Chirotherapeuten oder Osteopathen verordnete
 - a) Medikamente und Verbandsmittel (als Medikamente gelten nicht – auch wenn sie ärztlich verordnet sind – Nähr- und Stärkungsmittel sowie kosmetische Präparate;
 - b) Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen sowie Röntgendiagnostik;
 - c) Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik;
 - d) Hilfsmittel in einfacher Ausführung zur Gewährleistung einer vorübergehenden Versorgung für die Dauer der versicherten Reise. Die BD24 erstattet die Mietgebühr dieser Hilfsmittel. Falls eine Leihe nicht möglich ist, wird der Kaufpreis erstattet. Kosten für Sehhilfen und Hörgeräte erstattet die BD24 nicht.

2. Informationsleistung

- 1) Information über Ärzte vor Ort
Bei Krankheit oder Unfall informiert die BD24 auf Anfrage über ihren Notruf-Service über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennt sie einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.
- 2) Informationsübermittlung zwischen Ärzten
Wird die versicherte Person stationär behandelt, stellt die BD24 auf Wunsch über den Notruf-Service den Kontakt zwischen einem von ihr beauftragten Arzt und dem Hausarzt der versicherten Person und den behandelnden Krankenhausärzten her. Zudem übermittelt sie während des Krankenhausaufenthaltes die Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informiert die BD24 die Angehörigen.

3. Versicherungsleistungen für Frühgeburten

Sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir bei einer Frühgeburt bis zum Ende der 36. Schwangerschaftswoche auch die Kosten der im Ausland notwendigen Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bis zu dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag. Die Kosten werden ohne eine Entschädigungsgrenze in voller Höhe übernommen, sofern die Versicherungsdauer mindestens 3 Monate beträgt.

4. Betreuungsleistungen

- 1) Begleitperson im Krankenhaus für Kinder
Wird ein versichertes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stationär behandelt, erstattet die BD24 die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.
- 2) Reisebetreuung für Kinder
Die BD24 organisiert und bezahlt die Betreuung des Kindes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, welches die Reise allein fortsetzen oder abrechnen muss. Voraussetzung dafür ist, dass die mitreisende(n) Betreuungsperson(en) die Reise aufgrund eines Versicherungsfalles nicht planmäßig fortführen oder beenden kann bzw. können.
- 3) Arzneimittelversand
Wenn ärztlich verordnete Arzneimittel auf der Reise abhandenkommen, besorgt die BD24 diese in Abstimmung mit dem Hausarzt und schickt sie der versicherten Person zu. Die Kosten der Ersatzpräparate müssen binnen eines Monats nach der Reise an die BD24 zurückgezahlt werden.



- 4) Krankenbesuch
Wenn feststeht, dass die versicherte Person länger als fünf Tage im Krankenhaus bleiben muss, organisiert die BD24 auf Wunsch die Reise einer nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und zurück zum Wohnort. Sie kommt zudem für die Hin- und Rückreisekosten auf. Voraussetzung ist jedoch, dass die versicherte Person bei Ankunft der nahestehenden Person noch im Krankenhaus liegt.
- 5) Hotelkosten
Falls der gebuchte Aufenthalt aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes einer versicherten Person unterbrochen oder verlängert wird, erstattet die BD24 den versicherten Mitreisenden die zusätzlichen Übernachtungskosten bis zu zehn Tagen. Der Betrag hierfür ist insgesamt auf 2.500, – EUR begrenzt.
5. **Bergungs- / Transport- / Überführungs- / Bestattungskosten**
 - 1) Bergungskosten
Muss die versicherte Person aufgrund eines Unfalles gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet die BD24 hierfür die Kosten bis zu einem Betrag von 5.000, – EUR.
 - 2) Transportkosten
Die BD24 erstattet die Kosten für Krankentransporte in das nächsterreichbare geeignete Krankenhaus bzw. zum nächsterreichbaren Arzt und zurück in die Unterkunft.
 - 3) Rücktransport
Die BD24 organisiert und ersetzt die Kosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:
 - a) Der Rücktransport ist medizinisch sinnvoll und vertretbar.
 - b) Nach der Prognose des behandelnden Arztes übersteigt die Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich noch 14 Tage.
 - c) Die weitere Heilbehandlung im Ausland kostet voraussichtlich mehr als der Rücktransport.
Die BD24 übernimmt auch die Kosten für eine mitversicherte Begleitperson, falls dies medizinisch erforderlich, behördlich angeordnet oder vom ausführenden Transportunternehmens vorgeschrieben ist. Sie organisiert und erstattet die zusätzlichen Kosten für Rückholung des Reisegepäcks.
 - 4) Überführungskosten
Die BD24 organisiert und übernimmt die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den ständigen Wohnsitz.
 - 5) Bestattung im Ausland
Die BD24 übernimmt die Kosten für eine Bestattung im Ausland bis zu der Höhe, die bei einer Überführung entstanden wäre.
6. **Nachleistung im Ausland**
Erfordert eine Erkrankung während des Auslandsaufenthaltes über das Ende des Versicherungsschutzes hinaus Heilbehandlung, weil die Rückreise wegen nachgewiesener Transportunfähigkeit nicht möglich ist, so besteht Leistungspflicht (einschließlich eines dann eventuell notwendig werdenden Rücktransportes) bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.
7. **Telefonkosten bei Kontaktaufnahme mit der Notrufzentrale**
Im Versicherungsfall erstattet die BD24 die Telefonkosten, die durch die Kontaktaufnahme mit der Notruf-Zentrale entstehen.
8. **Aufwandsentschädigung**
Werden alle Heilbehandlungskosten vor der Inanspruchnahme der BD24 einem anderen Leistungsträger/Versicherer eingereicht und beteiligt sich dieser an der Kostenerstattung, zahlt die BD24 bei einer stationären Krankenhausbehandlung ein Krankentagegeld bis zu 14 Tage in Höhe von 50, – EUR pro Tag. Bei ambulanten Behandlungen (unabhängig von der Anzahl der Behandlungen und Erkrankungen) erstattet die BD24 in diesen Fällen einmalig einen Betrag in Höhe von 25, – EUR.
9. **Ersatzweise Krankentagegeld**
Im Falle einer stationären Behandlung hat die versicherte Person die Wahl zwischen Kostenersatz für die stationäre Behandlung und einem Tagegeld in Höhe von 50, – EUR pro Tag, maximal 30 Tage ab Beginn der stationären Behandlung. Das Wahlrecht ist zu Beginn der stationären Behandlung auszuüben.

§ 3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

1. Leistungseinschränkungen
Die BD24 kann die Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen, wenn die Heilbehandlung das medizinisch notwendige Maß oder die Kosten der Heilbehandlung das ortsübliche Maß übersteigen.
2. Leistungsfreiheit
Die BD24 leistet nicht für:
 - 1) die Behandlungen, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise waren;
 - 2) die Behandlungen, von denen bei Reiseantritt aufgrund einer bereits ärztlich diagnostizierten Erkrankung feststand, dass sie bei planmäßiger Durchführung der Reise stattfinden mussten. Ausnahme ist, wenn die Reise wegen des Todes des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades unternommen wurde;
 - 3) solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an Unruhen entstehen. Als vorhersehbar gelten Kriegereignisse oder innere Unruhen, wenn das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres – vor Reisebeginn – für das jeweilige Land eine Reisewarnung ausspricht;
 - 4) die auf Vorsatz beruhenden Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen;
 - 5) Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen. Ausnahme ist, wenn diese Behandlungen im Anschluss an eine stationäre Krankenhausbehandlung wegen eines schweren Schlaganfalles, schweren Herzinfarktes oder einer



schweren Skeletterkrankung (Bandscheiben-OP, Hüftendoprothese) erfolgen und zur Verkürzung des Aufenthaltes im Akutkrankenhaus dienen. Diese Leistungen müssen der BD24 vor Behandlungsbeginn angezeigt und durch die BD24 schriftlich zugesagt werden;

- 6) Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
 - 7) ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn die Heilbehandlung durch einen dort eintretenden Unfall notwendig wird. Bei Erkrankungen entfällt die Einschränkung, wenn sich der Versicherte in dem Heilbad oder Kurort nur vorübergehend und nicht zum Zweck einer Kur aufgehalten hat;
 - 8) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder sowie durch Personen, mit denen die versicherte Person innerhalb der eigenen oder der Gastfamilie zusammenlebt. Nachgewiesene Sachkosten werden erstattet;
 - 9) Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kernenergie oder Eingriffe von hoher Hand verursacht sind;
 - 10) eine durch Siechtum, Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Behandlung oder Unterbringung;
 - 11) psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung;
 - 12) Stütz- und Zahntechnik, Einlagefüllungen, Überkronungen, kiefer-Orthopädische Behandlung, prophylaktische Leistungen, Aufbissbehelfe und Schienen, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen und implantologische Zahnleistungen;
 - 13) Immunisierungsmaßnahmen oder Vorsorgeuntersuchungen;
 - 14) Organspenden und deren Folgen.
3. Arglistige Täuschung
Die BD24 leistet nicht, wenn Sie oder die versicherte Person arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

Ohne die Mitwirkung der versicherten Personen kann die BD24 ihre Leistung nicht erbringen. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen müssen daher die nachfolgenden Punkte beachten, um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

1. Kontaktaufnahme bei Krankentransport
Dem Rücktransport an den Wohnort bzw. in das dem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus bei Bestehen der Transportfähigkeit muss zugestimmt werden, wenn die BD24 den Rücktransport nach Art der Krankheit und deren Behandlungsbedürftigkeit genehmigt.
2. Unverzügliche Kontaktaufnahme
Im Falle einer stationären Behandlung muss der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person unverzüglich Kontakt mit dem weltweiten Notfall-Service der BD24 aufnehmen. Dieser muss vor Beginn umfangreicher diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen erfolgen.
3. Verpflichtung zur Auskunft
Die von der BD24 übersandte Schadenanzeige muss durch den Versicherungsnehmer oder der versicherten Person wahrheitsgemäß ausgefüllt und unverzüglich zurücksendet werden. Sofern die BD24 es für notwendig erachtet, ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.
4. Nachweispflicht
Folgende Nachweise müssen Sie oder die versicherte Person einreichen:
 - 1) Originalbelege mit dem Namen der behandelten Person, der Bezeichnung der Krankheit sowie den vom Behandler erbrachten Leistungen nach Art, Ort und Behandlungszeitraum. Besteht anderweitiger Versicherungsschutz für Heilbehandlungskosten und wird dieser zuerst in Anspruch genommen, so genügen als Nachweis die mit Erstattungsvermerken versehenen Rechnungskopien;
 - 2) Rezepte zusammen mit der Behandlungsrechnung und Rechnungen über Heil- oder Hilfsmittel zusammen mit der Verordnung;
 - 3) Nachweis über die Höhe der Kosten, die bei planmäßiger Rückreise entstanden wären, wenn Leistungen für einen Rücktransport geltend gemacht werden. Ferner ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes im Ausland vorzulegen mit einer ausführlichen Begründung für den medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport;
 - 4) eine amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung über die Todesursache, wenn Überführungs- bzw. Bestattungskosten gezahlt werden sollen;
 - 5) weitere Nachweise und Belege, die die BD24 anfordert, um ihre Leistungspflicht zu prüfen, wenn die Beschaffung billigerweise zuzumuten ist. Diese Belege werden damit Eigentum der BD24.
5. Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte
 - 1) Hat der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, geht dieser Anspruch auf die BD24 über, soweit diese den Schaden ersetzt. Den Ersatzanspruch oder ein Recht, das diesen sichert, muss der Versicherungsnehmer unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und, falls nötig, dabei mithelfen, ihn durchzusetzen.
 - 2) Richtet sich der Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
 - 3) Die Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person gegenüber Behandlern, die ein zu hohes Honorar gestellt haben, gehen im gesetzlichen Umfang auf die BD24 über, falls diese die Kosten ersetzt hat.



- 4) Die Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person gegenüber Behandlern aufgrund überhöhter Honorare gehen auf die BD24 im gesetzlichen Umfang über, soweit diese die entsprechenden Rechnungen erstattet hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person zur Mithilfe bei der Durchsetzung der Ansprüche verpflichtet. Weiterhin haben sie die Pflicht, falls nötig, eine Abtretungserklärung an die BD24 abzugeben.
6. Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten
Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, ist die BD24 von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist die BD24 berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

§ 5 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung beträgt die von der versicherten Person zu tragender Selbstbeteiligung wahlweise 50, - bzw. 100, - EUR je Schadenfall.